

## **Bildung von Abrechnungseinheiten der Stadt Meisenheim**

Durch die aktuelle Rechtsprechung wird bei der Bildung von Abrechnungseinheiten der räumliche Zusammenhang stark fokussiert.

§ 10a Abs. 1 KAG: Ein räumlicher Zusammenhang wird in der Regel nicht durch Außenbereichsflächen von **untergeordnetem Ausmaß** oder topographische Merkmale wie Flüsse, Bahnanlagen oder klassifizierte Straßen, die ohne großen Aufwand gequert werden können, aufgehoben.

Die Voraussetzung eines konkret zurechenbaren Vorteils aufgrund einer ausreichend engen „Vermittlungsbeziehung“ zwischen den eine einheitliche öffentliche Einrichtung bildenden Verkehrsanlagen hinsichtlich des Anschlusses an das übrige Straßennetz, bedeutet danach für Gemeinden ohne zusammenhängendes Gebiet im Allgemeinen die Notwendigkeit zur Bildung mehrerer einheitlicher öffentlicher Einrichtungen von Anbaustraßen. Ob die herangezogenen Grundstücke einen konkret zurechenbaren Vorteil von dem Ausbau und der Erhaltung einer Verkehrsanlage haben, hängt nicht von der politischen Zuordnung eines Gebietes, sondern vor allem von den tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten ab, etwa der Größe, der Existenz eines zusammenhängenden bebauten Gebietes, der Topographie wie der Lage von Bahnanlagen, Flüssen und größeren Straßen oder der typischen tatsächlichen Straßennutzung (BVerfG, Beschluss vom 25. Juni 2014).

Von einer zusammenhängenden Bebauung, die regelmäßig eine Aufteilung des Gemeindegebiets in mehrere einheitliche öffentliche Einrichtungen von Anbaustraßen entbehrlich macht, kann allerdings nicht gesprochen werden, wenn Außenbereichsflächen von nicht nur unbedeutendem Umfang zwischen den bebauten Gebieten liegen. Auch Bahnanlagen, Flüsse und größere Straßen, deren Querung mit Hindernissen verbunden ist, können eine Zäsur bilden, die den Zusammenhang einer Bebauung aufhebt.

**Bei der Beurteilung der topographischen Merkmale der Stadt Meisenheim, insbesondere einer trennenden Wirkung durch den Fluss Glan, muss daher auch der Bebauungszusammenhang betrachtet werden.**

Der Bereich „Liebfrauenberg“ wurde mit B-Plan Nr. 46 vom Januar 2016 von der Brücke über den Glan bis zum Krankenhaus einschließlich der Parkplätze und der zwischen der Wohnbebauung und dem Krankenhaus liegenden Grünflächen komplett überplant. Dieser Bereich ist somit als ein einheitliches Gebiet zu beurteilen. Zwischen diesem überplanten Gebiet und der daran anschließenden Hans-Frank-Straße besteht Bebauungszusammenhang. Ebenfalls gibt es keine Bebauungslücken zu dem Discounter und dem überplanten Bereich „Am Hohrech, Am Hohrecher Weg, Auf Kipp“.

Die Entfernung zwischen der jeweils letzten Bebauung östlich und westlich dieser Glanbrücke liegt bei ca. 80 m und ist somit von untergeordnetem Ausmaß. Daher hat der Fluss Glan in diesem Bereich keine trennende Wirkung, das Gebiet östlich des Glans wird mit dem Stadtzentrum zu einer Abrechnungseinheit zusammengefasst.

Die Abrechnungseinheit „Im Tal“ wurde gebildet, da hier der räumliche Zusammenhang durch eine Bebauungslücke von ca. 270 m zur nächsten Wohnbebauung nicht gegeben ist. Gemessen wird von der letzten Wohnbebauung nördlich (Hinter der Hofstadt) und südlich des Glans (Bgm.-Kircher-Straße). Die Angelsporthütte zählt nicht zur Wohnbebauung. Auch die im Bereich der Fußgängerbrücke „Eiserner Steg“ vorliegende Bebauungslücke beträgt ca. 270 m und ist somit eine Außenbereichsfläche von nicht untergeordnetem Ausmaß. Die deutliche Bebauungslücke über den Glan hat eine trennende Wirkung. (vgl. OVG RP 6 C 11920/17 vom 30.10.2018)

Der in dieser Abrechnungseinheit liegende Bereich der Heil- und Pflegeanstalt der Diakonie ist überplant (B-Plan Nr. 6 vom April 1970), ebenso der Schwalbenweg (B-Plan Nr. 7 vom Juni 73). Die restliche Bebauung grenzt ohne größere Bebauungslücken an die überplanten Bereiche.

Zwar kann die typische tatsächliche Straßennutzung trotz einer topographischen Zäsur einen räumlichen Zusammenhang herstellen und zwar insbesondere in dörflich strukturierten Bereichen und bei weniger prägnanten Zäsuren, setzt aber regelmäßig einen verbindenden Fahrzeug- sowie Fußgängerverkehr in beiden Richtungen voraus (OVG RP, Urteil vom 18. Oktober 2017 – 6 A 11862/16.OVG und vom 09. Juli 2018 6 C 11654/17.OVG).

Da sich im Wohngebiet „Im Tal“ mit Ausnahme der Heil- und Pflegeanstalt der Diakonie keine zentralen Einrichtungen für den täglichen Bedarf und die Versorgung der Einwohner in nennenswertem Umfang befinden, die von den Einwohnern der Abrechnungseinheit Stadtzentrum regelmäßig aufgesucht werden, kann nicht von einer wechselseitigen typischen tatsächlichen Straßennutzung gesprochen werden. (vgl. OVG RP 6 C 11920/17 vom 30.10.2018)

Aus den genannten Gründen und in Abstimmung mit dem Gemeinde- und Städtebund sowie dem Referenten im Erschließungs- und Ausbaubeitragsrecht der Kommunalakademie empfiehlt die Verwaltung die Bildung von zwei Abrechnungseinheiten für die Stadt Meisenheim.